

(4) Teile von Schußgeräten stehen Schußgeräten gleich, wenn mit ihnen eine ähnliche Wirkung erzielt werden kann.

(5) Als Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen im Sinne dieser Anordnung gilt

- a) die Herstellung und Bearbeitung
- b) der Vertrieb und die Weitergabe
- c) der Transport (Binnentransport, Aus-, Ein- und Durchfuhr)
- d) die Lagerung
- e) der Erwerb, Besitz und die Verwendung sowie die Aufbewahrung

von Schußgeräten und Kartuschen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für die Herstellung, Bearbeitung, Lagerung und Erprobung von Schußgeräten und Kartuschen im Auftrage der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie für den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik und den Kampfgruppen der Arbeiterklasse nur insoweit Anwendung, als dies in Vorschriften dieser Organe ausdrücklich festgelegt wird.

(2) Die §§ 6, 8, 9 Abs. 3, der § 11 und der § 14 Abs. 2 finden für den Verkehr mit Schußgeräten gemäß § 1 Abs. I Buchst. b keine Anwendung.

§ 3

(1) Die Leiter der Staatsorgane, Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und volkseigenen Kombinate bzw. die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Direktoren der Betriebe, Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, deren Verantwortungsbereich den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen umfaßt, haben eine hohe Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen durchzusetzen und die hierzu erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die mit Schußgeräten umgehenden Personen sind bei der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einzubeziehen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen zu kontrollieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie berechtigt, Auflagen zu erteilen, Auskünfte zu fordern und Einblick in Unterlagen zu nehmen.

II.

Erlaubnisse

§ 4

- (1) Der Erlaubnispflicht unterliegt
 - a) die Herstellung von Schußgeräten oder Kartuschen
 - b) die Bearbeitung von Schußgeräten

c) die Einfuhr von Schußgeräten sowie die Ein- und Durchfuhr von Kartuschen

d) der Vertrieb, Erwerb, Besitz und die Verwendung von Gegenständen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d.

(2) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht gemäß Abs. 1 ist der Erwerb, Besitz und die Verwendung von Startpistolen durch gesellschaftliche Organisationen im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse gemäß Abs. 1 ist die Deutsche Volkspolizei. Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 Buchstaben a und c sind an das Ministerium des Innern, Anträge gemäß Abs. 1 Buchstaben b und d sind an das zuständige Volkspolizei-Kreisamt zu richten.

(4) Erlaubnisse zur Einfuhr von Schußgeräten und Kartuschen sind durch die Institution bzw. die Person zu beantragen, die die Schußgeräte und die Kartuschen verwenden will.

(5) Bei einer jeden Einfuhr von Schußgeräten bzw. Kartuschen im kommerziellen Verkehr hat durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb oder ein in seinem Auftrag handelndes Organ eine Meldung an das Ministerium des Innern zu erfolgen, die folgende Angaben enthalten muß:

- Anzahl und Art der Schußgeräte bzw. der Kartuschen
- Absender und Empfänger
- Tag der beabsichtigten Einfuhr
- Grenzübergangsstelle.

(6) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 Buchst. a ist ein Muster sowie eine technische Beschreibung des zur Herstellung vorgesehenen Schußgerätes oder der Kartusche einzureichen.

(7) Die Pflicht zur Einholung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder Berechtigungen nach anderen dafür geltenden Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 5

(1) Erlaubnisse können mit Auflagen verbunden, eingeschränkt, versagt, zurückgenommen oder entzogen werden, wenn das zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnisse sind schriftlich und auf Widerruf zu erteilen. Sie können zeitlich befristet werden.

(3) Für die Erteilung der Erlaubnisse sowie für die Prüfung von Schußgeräten und Kartuschen werden Verwaltungsgebühren erhoben.

III.

Herstellung, Bearbeitung und Lagerung

§ 6

Während der Herstellung und Bearbeitung müssen die Teile der Schußgeräte oder der Kartuschen ständig unter Aufsicht stehen oder anderweitig vor Entwen-